I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 230/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

über die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 71 der Akte sieht vor, daß für die in einem neuen Mitgliedstaat geernteten Ölsaaten die Beihilfe um den in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Ausgleichsbetrag berichtigt wird. Nach Artikel 72 dieser Akte wird der Ausgleichsbetrag im Handel nur auf Erstattungen angewandt, die bei der Ausfuhr der in einem neuen Mitgliedstaat geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden.

Die Anwendung von Artikel 70 der Akte führt zur Festsetzung von abgeleiteten Interventionspreisen für in Dänemark und im Vereinigten Königreich geernteten Raps- und Rübensamen auf einem Niveau, das von demjenigen der Gemeinschaftspreise abweicht.

Zum Ausgleich dieses unterschiedlichen Preisniveaus müssen die Beihilfe und die Ausfuhrerstattung für die vorgenannten Ölsaaten um einen Betrag gesenkt werden, der dem Unterschied zwischen den in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den Gemeinschaftspreisen entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in Dänemark und dem Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1972/1973 geernteten und in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1973 im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 [2] in der Ölmühle unter Kontrolle gestellten oder ausgeführten Raps- und Rübsensamen betragen die Ausgleichsbeträge, welche von der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG [3] genannten Beihilfe oder der in Artikel 28 der gleichen Verordnung genannten Ausfuhrerstattung abzuziehen sind:

Dänemark:	1,38 RE/100 kg,
Vereinigtes Königreich:	6,03 RE/100 kg.

(2) Die abzuziehenden Ausgleichsbeträge entsprechen höchstens den anwendbaren Beträgen der Beihilfe bzw. der Ausfuhrerstattung.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

[2] ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

[3] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS